

ZH_OBERGERICHT LB140035 vom 30. Mai 2014

ZH Obergericht, 2014-05-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB140035

FR: ZH_OBERGERICHT LB140035 du 30 mai 2014

IT: ZH_OBERGERICHT LB140035 del 30 maggio 2014

Erwägungen

E. 2

Hiergegen wandte sich der Kläger mit Eingabe vom 9. Mai 2014 rechtzeitig (vgl. Urk. 9) an das Obergericht und verlangte die Aufhebung des angefochtenen Entscheids sowie die Verpflichtung des Beklagten zur Bezahlung von Schadenersatz in der Höhe von Fr. 250'000.– nebst Zins (Urk. 12). Zwar trägt die Eingabe des Klägers den Titel "Beschwerde", indes geht aus seinem Rechtsbegehren klar hervor, dass er sich nicht (nur) gegen die Kosten- und Entschädigungsfolgen des angefochtenen Entscheids zur Wehr setzen möchte, weshalb sie als Berufung anzulegen ist.

E. 3

Da auf die vorliegende Berufung nicht einzutreten ist, erübrigt sich das Einholen einer Berufungsantwort. 4.1. Mit der Berufung können unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsschrift hat konkrete Rechtsbegehren zu enthalten und ist zu begründen – worauf schon in der vorinstanzlichen Rechtsmittelbelehrung hingewiesen wurde (Urk. 13 S. 3).

- 3 - 4.2. Diesen formellen Anforderungen vermag die Berufung des Klägers nicht zu genügen. Zwar stellt er ein konkretes Rechtsbegehren; jedoch fehlt jegliche Begründung und Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungsgründen. Insbesondere geht der Kläger in keiner Art und Weise darauf ein, dass das Nicht-eintreten der Vorinstanz androhungsgemäss erfolgte, weil er den Kostenvorschuss weder innert Frist, noch innert Nachfrist bezahlt hatte. 4.3. Auf die Berufung ist daher nicht einzutreten, ohne dass eine Nachfrist zur Verbesserung der Berufung anzusetzen wäre (Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar ZPO, N 34 f. zu Art. 311 ZPO). 5.1. Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 1 und 2 der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) auf Fr. 2'000.– festzusetzen und gestützt auf Art. 106 Abs. 1 ZPO dem Kläger aufzuerlegen. 5.2. Dem Beklagten ist mangels wesentlicher Umtriebe für das Berufungsverfahren keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.